

G E M E I N D E R A T

Bericht und Antrag

Nr. 1515
vom 13. Februar 2014
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (SRL 735), §158-159, hat der Bauherr bei Wohnbauten und Überbauungen mit sechs und mehr Wohnungen auf privatem Grund genügend besonnte und abseits des Verkehrs liegende Spielplätze und andere Freizeitanlagen zu erstellen. Ist dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, hat der Bauherr eine angemessene Ersatzabgabe zu entrichten. Der Erlös ist zur Erstellung und zum Unterhalt von öffentlichen Spielplätzen und anderen Freizeitanlagen zu verwenden.

Im Art. 43 des kommunalen Bau- und Zonenreglements wurde diese gesetzliche Auflage wie folgt ergänzt:

Art. 43 Kinderspielplätze

Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen verunmöglichen, hat die Bauherrin oder der Bauherr eine Ersatzabgabe von Fr. 50.00 pro m² AGF zu entrichten. Die Ersatzabgabe ist dem Schweizerischen Baupreisindex (Neubau Mehrfamilienhäuser, Auswertung Grossregion Zentralschweiz) anzupassen (ursprünglicher Indexstand April 2007: 112.5 Punkte [Basis Oktober 1998 = 100]).

Als qualitative Kriterien verlangt das übergeordnete Gesetz eine genügende Besonnung und eine Lage abseits vom Verkehr. Weitere qualitative Kriterien fehlen.

Bisher wurden diese Ersatzabgaben als Ertrag der Laufenden Rechnung unter der Kostenstelle 530403 „Spielplätze, Anlagen“ verbucht. In der Regel deckten diese Erträge kaum den Aufwand eines es dieser Kostenstelle. In diesem Sinne wurden die Ersatzbeiträge zweckgebunden eingesetzt.

Mit den geplanten Überbauungen im Zentrum von Horw und der Verdichtung bestehender Überbauungen gehen wir davon aus, dass in Zukunft vermehrt Ersatzbeiträge bezahlt werden. Diese Mittel müssen gemäss Gesetzesvorlage zweckgebunden eingesetzt werden.

Im Jahr 2013 hat die Gemeinde ein detailliertes Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept erarbeitet. Mit diesem Strategiepapier besitzen wir nun einen klar definierten Massnahmenplan für ein qualitativ gutes Angebot an öffentlichen Spiel- und Freizeitanlagen und die vorhandenen Mittel können zielgerichtet eingesetzt werden.

Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt im Rahmen des jährlichen Voranschlages. Für die Finanzierung dieser Massnahmen sollen nebst allgemeinen Steuererträgen auch die oben erwähnten Ersatzabgaben zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund sollen die Ersatzbeiträge in einem Spezialfonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen gesammelt und bei Bedarf zur Finanzierung von Massnahmen im Sinne des PBG zur Verfügung gestellt werden.

2 Bildung eines Spezialfonds

2.1 Definition gemäss Handbuch Rechnungswesen

Spezialfonds sind Reserven, die an einen bestimmten Zweck gebunden sind. Sie dürfen nur gebildet werden, wenn ein hinreichender Rechtserlass vorliegt, der vorschreibt oder gestattet, dass bestimmte Einnahmen für einen bestimmten Zweck zu verwenden sind. Als hinreichende Rechtserlasse gelten:

- Gesetze, Dekrete, Verordnungen
- Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Parlamentes
- Allgemein geltende Rechtsnormen und Rechtsgrundsätze

Spezialfonds werden zu Lasten der Rechnung (Laufende Rechnung/Investitionsrechnung) gebildet, der die zweckbestimmte Einnahme gutgeschrieben wurde.

2.2 Rechtsetzende Kompetenzen

2.2.1 Rechtsetzung Einwohnerrat gemäss Gemeindeordnung

Art. 29 Rechtsetzung

Der Einwohnerrat ordnet unter Vorbehalt des Referendums und in den Schranken des übergeordneten Rechtes in Form von Reglementen die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen, die Organisation der Gemeinde und das Verfahren vor den Behörden.

2.2.2 Rechtsetzung Gemeinderat gemäss Gemeindeordnung

Art. 43 Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt Verordnungsrecht aufgrund einer Kompetenz, die ihm durch Rechtssatz oder einen referendumpflichtigen Beschluss des Einwohnerrates erteilt wurde.

2.3 Schlussfolgerung für die Bildung eines Spezialfonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen

Gemäss Auskunft Regierungsstatthalter genügen die Bestimmungen im Planungs- und Baugesetz und in der kommunalen Zonenordnung nicht für die Bildung eines Spezialfonds. Es ist ein zusätzlicher Entscheid des Einwohnerrates notwendig.

Wie oben dargestellt bestehen zwei Varianten:

- a) Der Einwohnerrat erlässt ein allumfassendes Reglement
- b) Der Einwohnerrat erteilt mit dem vorliegenden Beschluss dem Gemeinderat die Kompetenz eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Aus folgenden Gründen beantragt der Gemeinderat die Variante b:

- Der Grundsatz der Ersatzabgabe ist im übergeordneten Recht klar formuliert.
- Weitergehende Grundsätze werden abschliessend in diesem Bericht und Antrag beschlossen und in der Verordnung Nr. 695 „Verordnung Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen“ berücksichtigt.
- Organisatorische Fragen können mit einer Verordnung effizienter und nach Bedarf sofort angepasst werden.

3 Grundsätze zur Ersatzabgabe

Nebst dem übergeordneten Recht gelten für die Ersatzabgaben folgende Grundsätze:

Allgemein:

- Die Verwendung der Ersatzabgaben werden gestützt auf ein vom Gemeinderat erlassenes Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept zweckgebunden eingesetzt.
- Öffentliche Kinderspielplätze und Freizeitanlagen sind die öffentlich und unentgeltlich zugänglichen Anlagen der Gemeinde Horw.
- Der Gemeinderat kann weitergehende qualitative Kriterien festlegen.

Berechnungskriterien:

- Die zur anrechenbaren Geschossfläche gehörenden mitzurechnenden Erschliessungsflächen (wie Treppenhäuser) können nicht bzw. bei gemischt genutzten Bauten nur anteilmässig in Abzug gebracht werden.
- Zur anrechenbaren Geschossfläche hinzuzurechnen sind die Flächen allfälliger zusätzlicher Wohnungen in Untergeschossen.
- Von den für Spiel- und Freizeitzwecke nachzuweisenden Flächen müssen mindestens 2/3 als reine Kinderspielplätze zur Verfügung stehen. Das restliche Drittel kann auf allen, den Bewohnern frei zugänglichen Freizeitanlagen wie Dachterrassen, Mehrzweckräume oder Begegnungszonen angeboten werden.

4 Würdigung

Mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM in der Gemeinde Horw im Jahr 1989 wurden damalige Rückstellungen in verschiedene Spezialfonds umgewandelt. Mit dem Bericht und Antrag Nr. 1464 „Spezialfonds“ vom 7. Dezember 2011 haben Sie die Auflösung dieser Spezialfonds gutgeheissen. Diese Auflösung wurde beantragt, weil bei diesen Fonds weder die Einlage noch der Bezug klar geregelt waren. Grundsätzlich handelte es sich nicht um einen generellen Verzicht auf Spezialfonds. Alternativ zur Auflösung hätte man entsprechende Regelungen über den Mittelbezug und die Mittelverwendung festlegen müssen.

Beim vorliegenden Antrag besteht eine klare gesetzliche Grundlage, dass die Ersatzabgaben für Spielplatz- und Freizeitanlagen zweckgebunden eingesetzt werden müssen. Aufgrund der derzeitigen Umsetzung der kommunalen Raumplanung gehen wir davon aus, dass in Zukunft der Ertrag eines Jahres höher als der Bedarf sein wird. Dieser Mittelüberschuss soll nun nicht einfach in die Gemeindekasse fliessen, sondern für zukünftige, zweckgebundene Projekte im Sinne der gesetzlichen Regelung der Ersatzabgabe zur Verfügung stehen. Zudem lassen die übergeordneten Gesetzesgrundlagen für die Bemessung der Ersatzabgaben einen Interpretationsspielraum offen. Aus Gründen der Rechtsgleichheit sollen nun mit dem vorliegenden Bericht und Antrag diese Unklarheiten beseitigt werden.

Weil gleichzeitig diverse organisatorisch-operative Fragen geklärt werden müssen, soll der Gemeinderat auf der Basis des vorliegenden Entscheides die Kompetenz für den Erlass einer Verordnung erhalten. Organisatorische Fragen können bei Bedarf mit einer Verordnung effizienter geregelt und die Regelungen rascher angepasst werden.

5 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- für die Ersatzabgaben für Spielplatz- und Freizeitanlagen einen Spezialfonds zu bilden.
- die Grundsätze zur Ersatzabgabe gemäss vorstehender Ziff. 3 gutzuheissen
- den Gemeinderat zu beauftragen, die Grundsätze zur Ersatzabgabe gemäss vorstehender Ziff. 3 in der Verordnung Nr. 695 „Verordnung Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen“ verbindlich festzuhalten
- den Gemeinderat zu beauftragen, die organisatorisch-operativen Details in der Verordnung Nr. 695 zu regeln.

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Verordnung Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen, Entwurf vom 13. Februar 2014

E I N W O H N E R R A T

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1515 des Gemeinderates vom 13. Februar 2014
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungs- sowie der Bau- und Verkehrskommission
 - in Anwendung von Art. 29 und 69 Bst. h der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

1. Für die Ersatzabgaben für Spielplatz- und Freizeitanlagen wird ein Spezialfonds gebildet.
2. Die Grundsätze zur Ersatzabgabe werden gemäss Ziff. 3 dieses Berichtes und Antrages gutzuheissen.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, die Grundsätze zur Ersatzabgabe gemäss Ziff. 3 dieses Berichtes und Antrages in der Verordnung Nr. 695 „Verordnung Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen“ verbindlich festzuhalten.
4. Der Gemeinderat wird beauftragt, die organisatorisch-operativen Details in der Verordnung Nr. 695 zu regeln.

Horw, 20. März 2014

Ruth Strässle
Einwohnerratspräsidentin

Irene Arnold
Stv. Gemeindeschreiberin

Publiziert:

**VERORDNUNG
FONDS FÜR SPIELPLATZ -UND
FREIZEITANLAGEN
VOM ...**



**ENTWURF
13. FEBRUAR 2014**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Fonds	3
Art. 4 Grundsatz	3
II. BEGRIFFE	3
Art. 5 Private Spielplätze und Freizeitanlagen	3
Art. 6 Öffentliche Kinderspielplätze	3
Art. 7 Öffentliche Freizeitanlagen	3
III. QUALITATIVE KRITERIEN	4
Art. 8 Qualitative Kriterien	4
IV. ZUSTÄNDIGKEITEN	4
Art. 9 Baudepartement / Gemeinderat	4
Art. 10 Finanzdepartement	4
Art. 11 Immobilien	4
Art. 12 Werkdienste	4
Art. 13 Familie plus	4
V. ERSATZABGABEN	4
Art. 14 Berechnung der Ersatzabgaben	4
Art. 15 Rechnungsstellung	5
VI. FONDSBEZÜGE	5
Art. 16 Fondsbezüge	5
VII. CONTROLLING	5
Art. 17 Controlling	5
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 18 In-Kraft-Treten	5

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf Beschluss Einwohnerrat vom 20. März 2014

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Bildung eines Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen, dessen Alimentierung und Verwaltung sowie die Verwendung der diesbezüglichen Mittel.

Art. 2 Zweck

Der Fonds regelt die Verwendung der Ersatzabgaben für Spielplätze und andere Freizeitanlagen gemäss § 159 Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (SRL 735) und Artikel 43 Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Horw.

Art. 3 Fonds

Der Fonds wird gemäss Handbuch Rechnungswesen unter den Spezialfinanzierungen als Spezialfonds in der Bestandesrechnung ausgewiesen. Er wird verzinst.

Art. 4 Grundsatz

1 Gemäss § 159 Absatz 4, Planungs- und Baugesetz (SRL 735), ist der Erlös der Ersatzabgaben zur Erstellung und zum Unterhalt von öffentlichen Spielplätzen und anderer Freizeitanlagen zu verwenden.

2 In der Gemeinde Horw werden die Ersatzabgaben für die Anlagen gemäss Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept verwendet.

3 Ersatzabgaben werden für die Erstellung und Erneuerung dieser Anlagen eingesetzt.

4 Es werden keine Beiträge an private Kinderspielplätze und Freizeitanlagen ausgerichtet.

II. BEGRIFFE

Art. 5 Private Spielplätze und Freizeitanlagen

Gemäss § 158 Planungs- und Baugesetz vom Bauherr erstellte Spielplätze und Freizeitanlagen.

Art. 6 Öffentliche Kinderspielplätze

Öffentliche Kinderspielplätze im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlich und unentgeltlich zugänglichen Anlagen der Gemeinde Horw.

Art. 7 Öffentliche Freizeitanlagen

Öffentliche Freizeitanlagen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlich und unentgeltlich zugänglichen Anlagen der Gemeinde Horw.

III. QUALITATIVE KRITERIEN

Art. 8 Qualitative Kriterien

1 Spiel- und Freizeitanlagen müssen die Empfehlung gemäss bfu-Fachbroschüre Kinderspielplätze erfüllen.

2 Für die Entscheidung der Ersatzbeiträge gelten folgende qualitative Kriterien:

- Der Spielplatz wird klar von der Strasse abgegrenzt und ist sicher und behindertengerecht erreichbar.
- Der Spielplatz ist genügend besonnt und hat ausreichend Schattenplätze.

IV. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 9 Baudepartement / Gemeinderat

Das Baudepartement überprüft bei Neu- und grösseren Umbauten im Baubewilligungsverfahren, ob die Spielplätze und Freizeitanlagen im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang erstellt, gestaltet und ausgeführt werden. Ist dies nicht möglich, verfügt der Gemeinderat eine Ersatzabgabe.

Art. 10 Finanzdepartement

Für das Inkasso der Ersatzabgaben und die Verwaltung des Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen ist das Finanzdepartement zuständig. Der Eingang der Mittel erfolgt über die Laufende Rechnung und wird jährlich als Einlage in den Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen verbucht.

Art. 11 Immobilien

1 Der Bereich Immobilien ist zuständig für den Unterhalt und die Erneuerung der Sportanlage Seefeld und der den Schulanlagen zugehörigen Spielplätze und Sportanlagen.

2 Bezüge aus dem Fonds an die Erstellung und Erneuerung dieser Anlagen sind im Rahmen des Budgetprozesses zu beantragen.

Art. 12 Werkdienste

1 Der Bereich Werkdienste ist zuständig für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Spielplätze, der Rasenspielfelder, der Park- und Freizeitanlagen und der Grillstellen.

2 Bezüge aus dem Fonds an die Erstellung und Erneuerung dieser Anlagen sind im Rahmen des Budgetprozesses zu beantragen.

Art. 13 Familie plus

Der Bereich Familie plus begleitet Erneuerungen und Anpassungsprozesse.

V. ERSATZABGABEN

Art. 14 Berechnung der Ersatzabgaben

1 Die Berechnung der Ersatzabgabe richtet sich nach Art. 43 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Horw.

2 Die Ersatzabgabe beträgt CHF 50.00/m² anrechenbare Geschossfläche. Die Abgabe ist jeweils dem aktuellen Schweizerischen Baupreisindex (Neubau Mehrfamilienhäuser, Auswertung Grossregion Zentralschweiz) anzupassen (ursprünglicher Indexstand April 2007: 112.5 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100)).

Die zur anrechenbaren Geschossfläche gehörenden Erschliessungsflächen (wie Treppenhäuser) sind bei der Ermittlung der Ersatzabgabe mitzurechnen, bei gemischt genutzten Bauten anteilmässig.

Von den für Spiel- und Freizeitzwecke nachzuweisenden Flächen müssen mindestens 2/3 als reine Kinderspielplätze zur Verfügung stehen. Das restliche Drittel kann auf allen den Bewohnern frei zugänglichen Freizeitanlagen wie Dachterrassen, Mehrzweckräume oder Begegnungszonen angeboten werden.

Art. 15 Rechnungsstellung

1 Der Gemeinderat verfügt die Ersatzabgaben zusammen mit der Baubewilligung.

2 Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Schlussabnahme vor Bezug der Baute.

VI. FONDSBEZÜGE

Art. 16 Fondsbezüge

1 Mit dem Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen werden nur Massnahmen für öffentliche Spielplätze und Freizeitanlagen gemäss Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept finanziell unterstützt.

2 Die Bezüge aus dem Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen werden im Rahmen des Budgetprozesses festgelegt und über die Laufende Rechnung verbucht und bezogen.

VII. CONTROLLING

Art. 17 Controlling

Das Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept wird einmal pro Legislatur überprüft. Gestützt darauf definiert der Gemeinderat konkrete Umsetzungsmassnahmen. Der Stand der Umsetzung dieser Massnahmen wird im Jahresbericht erläutert.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt auf den d.mmmm.jjjj in Kraft.

Horw, d.mmmm 2014

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

T a b e l l e

Änderungen der Verordnung Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen vom d.mmmm 2014

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung